

Name des Produkts: Templeton European Opportunities Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300E2K4E8O6FKNS31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden,

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel. Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich) und 4 (schlecht) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen Aktien von Unternehmen, die durch ihre Produkte oder Dienstleistungen zu ökologischen Zielen in Verbindung mit den Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen

| und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß
| angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die
| Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen
| Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,**
- **Umstrittene Waffen.**

• **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, werden aktiv aufgefordert, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen, und ihre Klimawandelstrategien offenzulegen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile. Aufgrund der begrenzten Datenreife für Scope-3-Emissionen werden diese bei der Berechnung der Treibhausgasintensität des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen verwendet.

• **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Portfoliounternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

• **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt sind oder waren, aus dem Portfolio aus.

• **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, oder
- an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen, und ihre Klimawandelstrategien offenzulegen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Darüber hinaus wird der Fonds im Rahmen seiner verbindlichen eigenen ESG-Methodik mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

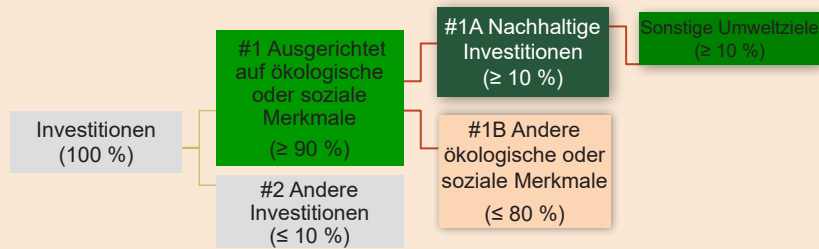
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie „**#1A Nachhaltige Investitionen**“ umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die **Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁰?**

☐ Ja:

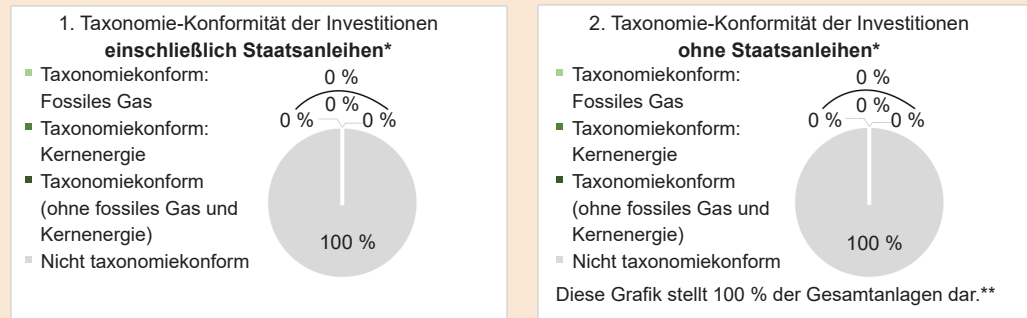
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

⁴⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2399/Z/templeton-european-opportunities-fund/LU0122612848>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/2399